



Sportanlage Dürrbach
Dübendorfstrasse 46
8602 Wangen

T 079/ 193 74 31
duerrbach@sfd-ag.ch
www.sfd-ag.ch

Sportanlage Dürrbach

Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb ab 21. April 2021

Version: 21. April

Ersteller: Martin Krieg





Ab sofort gilt in allen Innenräumen der Anlage Maskenpflicht.

Grundsätze

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Sportanlagen nicht betreten.
- Die aktuellen COVID-19-Verordnungen des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Zürich haben uneingeschränkte Gültigkeit.
- Die Empfehlungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG) sind einzuhalten.
- Für Personen ab 12 Jahren gilt auf den gesamten Sportanlagen-Arealen (Aussenflächen und Innenräume inkl. Garderoben) eine generelle Maskenpflicht. Ausnahme: Sportflächen und Duschen. In der Garderobe kann die Maske während des An- und Ausziehens der Sportbekleidung abgelegt werden.
- Einen Abstand vom 1,5 Metern ist jederzeit einzuhalten.

Trainingsbewilligung

Um auf der Sportanlage Dürrbach zu trainieren, muss jeder über ein Schutzkonzept für den Trainingsbetrieb verfügen, welches die Vorgaben des Bundes und des erfüllt.

Informationspflicht der Vereine

Die Bewilligungsnehmerin bzw. der Bewilligungsnehmer hat sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept der Sportanlage und dasjenige ihres Vereins informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Veranstaltungen

Veranstaltungen, inkl. Freundschaftsspiele und Wettkampfbetrieb, benötigen zusätzlich zu der Bewilligung für die Nutzung einer Sportanlage ein eigenes Schutzkonzept. Das Schutzkonzept für eine Veranstaltung muss die Vorgaben des Bundes und des Kantons erfüllen.

Nutzung der Sportanlage

Die Sportanlage Dürrbach ist geöffnet, es gelten jedoch Einschränkungen gemäss den Verordnungen des Bundes.

Sportaktivitäten von Personen mit Jahrgang 2001 oder jünger sind ohne Einschränkungen erlaubt, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum.

Für Personen ab Jahrgang 2000 oder älter sind Aktivitäten im Breitensport, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum, von Einzelpersonen oder in Gruppen bis zu 15 Personen pro abgetrennte Sportfläche gestattet.

Im Aussenbereich sind alle Sportarten erlaubt. Dabei muss eine Gesichtsmaske getragen werden oder der erforderliche Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden.

In Innenräumen sind nur Sportaktivitäten ohne Körperkontakt zulässig. Dabei muss eine Maske getragen werden, wenn 25m² pro Person zur ausschliesslichen Nutzung oder 15m² pro Person bei statischer Nutzung zur Verfügung stehen.

Sportaktivitäten von Profi- und Leistungssportler gemäss Angaben von Swiss Olympic sind ohne Einschränkungen erlaubt, einschliesslich Wettkämpfe mit Publikum.

Restaurant / Verpflegungsautomaten

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, Namentlich die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.



Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Die Betriebsleitenden und ihre Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Sie machen auf Missstände aufmerksam und sind berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Bei Verstössen gegen die Vorgaben des Sportanlagen-Schutzkonzeptes oder des Veranstaltungs-Schutzkonzeptes kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Wangen, 21. April 2021

M. Krieg